

GÜDEL GRUPPE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN (Version 9/2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen gelten für alle Bestellungen bei Unternehmen der GÜDEL Gruppe, d.h. weltweit bei jeder direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Güdel Group AG, Gaswerkstrasse 26, CH-4900 Langenthal, Schweiz, ("GÜDEL") zur Erbringung von Serviceleistungen oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammen "Leistungen" genannt). Für die Lieferung von Waren und Produkten, wie Anlagen, Maschinen, Komponenten, Modulen, Ersatzteilen gelten zusätzlich die GÜDEL GRUPPE ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (VERSION: 2/2019).
- 1.2. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden, finden keine Anwendung. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn GÜDEL sie gesondert ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Objekt der Serviceleistungen

Das Objekt der Serviceleistungen von GÜDEL sind ausschliesslich die im Service Agreement definierten Anlagen- und Steuerungssysteme.

3. Leistungen

- 3.1. Die konkret von GÜDEL zu erbringenden Leistungen sind im Service Agreement definiert. Soweit die Leistungen nur im Grundsatz, nicht aber im Detail aufgeführt sind, bestimmt GÜDEL den Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.2. GÜDEL verpflichtet sich, sämtliche Leistungen durch ausgebildetes Fachpersonal mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Grundsätze sowie im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu erbringen und ist im Rahmen dessen auch berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Das Verwendungsrisiko der zu wartenden oder reparierenden Anlage liegt beim Kunden.
- 3.3. Bei der Erbringung und Durchführung der Leistungen ist GÜDEL ein unabhängiger Unternehmer und nicht der Vertreter oder Angestellter des Kunden. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht nicht zwischen dem Kunden und einem Mitarbeiter von GÜDEL. Es werden dem Kunden keine Mitarbeiter von GÜDEL zur Verfügung gestellt, es sei denn, dies wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Des Weiteren erkennt der Kunde an, dass es sich bei den Mitarbeitern von GÜDEL, welche zu ihm entsandt sind, ausschliesslich um Mitarbeiter von GÜDEL handelt.
- 3.4. Die Leistungen werden von GÜDEL in dem im Service Agreement angegebenen Serviceintervall ausgeführt. Ist kein Serviceintervall angegeben, so wartet GÜDEL die Anlage in zeitlichen Abständen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen als sinnvoll erachtet werden.
- 3.5. Stellt GÜDEL während der Laufzeit des Service Agreements fest, dass zusätzliche Serviceleistungen erforderlich sind, teilt GÜDEL dies dem Kunden mit und unterbreitet ihm ein Angebot zur Ergänzung oder Erweiterung des Service Agreements.
- 3.6. Remote Service ersetzt nicht die ordnungsgemässe Wartung.
- 3.7. Die Fehlersuchzeit gilt als Arbeitszeit, auch dann, wenn eine Reparatur aus nicht von Güdel zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, weil bspw. eine Fehlermeldung nicht auftritt, ein Fehler nicht erkennbar ist oder Ersatzteile nicht beschafft werden können.

4. Erfüllungsort

- 4.1. Erfüllungsort der Leistungen von GÜDEL ist der Standort der im Service Agreement definierten Anlagen- und Steuerungssysteme. Für Remote-

Leistungen ist der Erfüllungsort der Ort, von dem aus Güdel elektronisch (remote) auf die Anlage zugreift.

- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich im Fall der Vereinbarung von Fernwartungsleistungen durch GÜDEL, GÜDEL einen geeigneten Datenzugang (Firmennetzwerk, Modem o.ä.) zur Verfügung zu stellen oder GÜDEL beim Einrichten eines vom Kundennetzwerk unabhängigen Remote-Access-Zugangs zu unterstützen.

5. Vergütung und Preisanpassungen

- 5.1. Für die Erbringung der Leistungen hat der Kunde GÜDEL die im Service Agreement definierte Pauschale bzw. die im Service Agreement vereinbarte Vergütung nach Aufwand zu entrichten. Die Zahlungsbedingungen werden im Service Agreement geregelt.
- 5.2. Soweit möglich, wird dem Kunden im Reparatur-/Montageangebot der voraussichtliche Reparatur-/Montagepreis mitgeteilt, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur/Montage zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält GÜDEL während der Reparatur/Montage die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur/Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur/Montage verwertet werden können.
- 5.3. Leistungen oder Ersatzteile, die in der pauschalen Vergütung nicht inbegriffen sind, werden dem Kunden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils gültigen Preise von GÜDEL. Für die Lieferung von Anlagen, Maschinen, Komponenten, Modulen, Ersatzteilen gelten zusätzlich die GÜDEL GRUPPE ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (VERSION: 2/2019).
- 5.4. GÜDEL behält sich vor, die vereinbarte Vergütung jährlich automatisch an die Teuerung anzupassen und bei Erweiterungen der Anlage, Erweiterung des Software-Funktionsumfangs, Veränderungen des Dienstleistungsumfangs die Vergütung angemessen zu erhöhen. GÜDEL teilt dem Kunden Erhöhungen seiner Preise schriftlich mit. Der Kunde kann das Service Agreement unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats kündigen, wenn er mit der Preiserhöhung nicht einverstanden ist.
- 5.5. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden gegenüber Vergütungsansprüchen von GÜDEL ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 5.6. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung fälliger Vergütungsansprüche oder der Erfüllung von Mitwirkungs- und Informationspflichten gem. Ziff. 12 steht GÜDEL innerhalb von 3 Kalendertagen nach schriftlicher Mahnung ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1. Die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen im entsprechenden Service Agreement.
- 6.2. Sofern im Service Agreement keine andere Laufzeit definiert ist, hat dieses eine unbeschränkte Laufzeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 6.3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Vertrag endet automatisch mit der endgültigen Ausserbetriebsetzung der Anlage.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung des Reparatur-/Montagegegenstands stattgefunden hat, es sei denn, die Reparatur-/Montageleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von GÜDEL, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde den Reparaturgegenstand nutzt.
- 7.2. GÜDEL leistet bei Reparaturen und bei der Beratung keine Gewähr dafür, dass ein System oder eine Anlage fehlerfrei und ohne Unterbruch funktioniert.
- 7.3. Setzt GÜDEL Ersatzteile ein oder leistet GÜDEL ein Upgrade, leistet GÜDEL für die Dauer von 12 Monaten nach Lieferdatum Gewähr. Bezüglich Upgrade bezieht sich die Gewährleistung ausschliesslich auf die durch den Upgrade erfolgte Funktionserweiterung des Systems.
- 7.4. Im Falle einer Serviceleistung oder Lieferung eines Updates leistet GÜDEL für die Dauer von 12 Monaten nach Vollendung der jeweiligen Serviceleistung bzw. nach Lieferung des Updates Gewähr für fachgemässe und sorgfältige Ausführung.
- 7.5. Für Verschleissteile leistet GÜDEL keine Gewähr.
- 7.6. Fehler oder Mängel, die während der Gewährleistungszeit erkannt werden, müssen unverzüglich und schriftlich (inkl. Fax und E-Mail) beim GÜDEL Service Call Desk gerügt werden. Mängel werden nach Wahl von GÜDEL innert angemessener Frist behoben.
- 7.7. Unter „Fehler“ / „Mangel“ sind (1) bei Lieferung von Hard- oder Software Abweichungen von den in der jeweiligen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften und (2) bei Serviceleistungen eine nicht fachgemässe oder unsorgfältige Ausführung zu verstehen.
- 7.8. Kann GÜDEL einen Fehler / Mangel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beheben, ist der Kunde berechtigt, auf die Behebung zu verzichten und eine angemessene Herabsetzung der Servicevergütung zu verlangen. Die angemessene Herabsetzung beträgt maximal 20% der jährlichen Vergütung für diejenige Serviceleistung, für die GÜDEL die Gewährleistung aus rein von GÜDEL zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich erbringen konnte.
- 7.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind sowie solche, die auf unsachgemässe Bedienung oder Benützung, auf übliche Abnutzung oder auf Fremdeinflüsse wie Störungen von Geräten anderer Hersteller oder auf unsachgemässe Eingriffe und Änderungen seitens des Kunden oder nicht von GÜDEL autorisierte Dritte zurückzuführen sind.
- 7.10. Wegen Mängeln / Fehlern in der Erfüllung des Servicevertrages (inkl. dieser Bedingungen) hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser der in Ziff. 7.1 bis 7.9 ausdrücklich genannten.

8. Haftung

- 8.1. GÜDEL haftet für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Pflichten unter dem Service Agreement.
- 8.2. Es wird keine Garantie für die Verfügbarkeit der Anlage abgegeben.
- 8.3. Die Haftung von GÜDEL ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, pro Kalenderjahr aber auf maximal 20% der pauschalen Gesamtvergütung eines Jahres aus dem Service Agreement beschränkt.
- 8.4. Jede weitere Haftung von GÜDEL, insbesondere die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn und Produktionsausfall, sowie für Beratung, die über die Leistungen des Service Agreements

hinausgehen, ist - mit Ausnahme der in Ziff. 8.5 bezeichneten Fälle - ausgeschlossen.

- 8.5. Die Beschränkung gilt nicht, soweit die Haftung von GÜDEL zwingend ist, insbesondere bei rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GÜDEL und ihren Mitarbeitenden oder Dritten, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei direkten Ansprüchen aus Personenschäden oder Tod oder im Rahmen der zwingenden Haftung von GÜDEL nach geltendem Produkthaftungsgesetz.

9. Einstellen der Leistungspflicht von GÜDEL

GÜDEL behält sich das Recht vor, die Serviceleistungen einzustellen, wenn der Kunde den normalen Pflege- und Unterhaltspflichten den zu wartenden Anlagen- und Steuerungssystemen gemäss Herstellervorgaben nicht nachkommt; der Kunde Betriebsanweisungen des Systemherstellers bzw. von GÜDEL missachtet; der Kunde seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten unter der Service Agreement nicht fristgerecht nachkommt; das Objekt der Serviceleistungen (Anlagen- und Steuerungssysteme) ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GÜDEL vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten abgeändert, gewartet oder repariert wird; die Sicherheit der Mitarbeitenden von GÜDEL bei der Erbringung der Serviceleistungen nicht gewährleistet ist; die im Service Agreement definierte Software bzw. ihre Einsatz- und Betriebsbedingungen durch den Kunden geändert werden, ohne dass die Parteien hierüber einen schriftlichen Zusatz zum Service Agreement abgeschlossen haben.

10. Höhere Gewalt

GÜDEL ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten temporär einzustellen, sofern die Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich oder unangemessen erschwert wird. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie Brand, Vulkanausbrüche, Explosionen, Krieg, terroristische Akte, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen der Energieversorgung, nicht von GÜDEL zu vertretender Ausfall des Internets sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Unterlieferanten des Kunden bzw. von GÜDEL aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Die Parteien haben das Recht, das Service Agreement durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden, falls die Einstellung der Erfüllung des Service Agreements nach dieser Ziffer länger als sechs Monate andauert.

11. Unterhalts- und Schadenminderungspflicht des Kunden

- 11.1. Dem Kunden obliegen die Pflege und der normale tägliche Unterhalt seiner Anlagen- und Steuerungssysteme.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, Betriebsanweisungen des Systemherstellers bzw. von GÜDEL jederzeit zu beachten.
- 11.3. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwaltung seiner Datenbanken, Netzwerke und Betriebssysteme und für die regelmässige Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten.
- 11.4. Bei Erkennen einer Unfallgefahr oder eines Schadens ist der Kunde angehalten, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Schaden zu minimieren.
- 11.5. GÜDEL zeigt dem Kunden erkannte Gefahren sowie erkannten Stilllegungsbedarf der Anlage innert angemessener Frist an. Kommt der Kunde der Empfehlung durch GÜDEL nicht nach, hat er die Betriebsgefahr unter vollständiger Entlastung von GÜDEL zu tragen.

12. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 12.1. Damit GÜDEL seinen Pflichten gemäss dem Service Agreement nachkommen kann, ist es unerlässlich, dass der Kunde mit GÜDEL zusammenarbeitet und ihm diejenige Unterstützung vor Ort (Arbeits- und Hilfsmittel, Energie, Wasser, Druckluft, Schutzvorrichtungen, Bedienpersonal etc.) sowie diejenigen Informationen und Daten zukommen lässt, die einen we-

sentlichen Einfluss auf die von GÜDEL durchzuführenden Serviceleistungen haben oder haben könnten. Aussergewöhnliche Erscheinungen und Vorkommnisse (z.B. aussergewöhnliche Geräusche, extreme Verschleiss- oder Betriebsspuren, Deformationen oder Beschädigungen) an der Anlage hat der Kunde unverzüglich zu melden.

- 12.2. Der Kunde führt ein Anlageprotokoll, in welchem alle Störungen (insbesondere Datum, Symptom, Ausfallzeit), besondere Feststellungen und Vorkommnisse einzutragen sind. Der Kunde stellt GÜDEL das Anlagenprotokoll sowie Protokolle von Systemdruckern auf erstes Verlangen zur Verfügung.
- 12.3. GÜDEL stellt die Nachführung der spezifischen Dokumentation der Anlage, soweit im Service Agreement abgemacht, sicher und bewahrt eine Kopie der spezifischen Dokumentation der Anlage auf.
- 12.4. Der Kunde verpflichtet sich, GÜDEL während der Laufzeit des Service Agreements zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu den zu wartenden Anlagenteilen zu gewähren und die Montagestellen zu reinigen. Stilllegungstermine werden zuvor mit dem Kunden abgesprochen.
- 12.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Serviceleistungen von GÜDEL nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden und er hat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um das Personal von GÜDEL vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu schützen. Der Kunde hat das Personal von GÜDEL über alle am Wartungsort anwendbaren Sicherheitsbestimmungen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 12.6. Für Arbeiten, welche ausserhalb der normalen Betriebszeiten oder in gefährlichen Bereichen durchgeführt werden, müssen immer zwei (2) Personen anwesend sein. Wenn nur ein GÜDEL-Vertreter anwesend ist, hat der Kunde eine zusätzliche Person zu stellen. Ansonsten wird GÜDEL diese Person stellen und gemäss seinen gültigen Ansätzen verrechnen.
- 12.7. Eine infolge von Serviceleistungen von GÜDEL notwendige ausserordentliche Datensicherung wird von GÜDEL angezeigt und ist vom Kunden vorzunehmen, so beispielsweise, wenn eine Abschaltung des Rechners erforderlich wird. Die Verantwortung für deren Durchführung und für die Datensicherheit liegt einzig beim Kunden.
- 12.8. Mehrkosten, die GÜDEL durch Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten des Kunden entstehen, werden dem Kunden in voller Höhe nach den geltenden Preisen von GÜDEL in Rechnung gestellt.
- 12.9. Der Kunde ist zur Abnahme von Werkleistungen verpflichtet. Mängel, welche die Funktion und den Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, können eine Abnahme nicht verhindern. Beide Parteien unterzeichnen ein Abnahmeprotokoll.

13. Verzug in der Leistungserbringung

- 13.1. Führt GÜDEL dringend erforderliche Serviceleistungen nicht zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt aus und hat GÜDEL die Verzögerung alleine zu vertreten, so hat der Kunde GÜDEL eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser die erforderlichen Serviceleistungen durchzuführen hat. Kommt GÜDEL dieser Aufforderung nicht nach, kann der Kunde diese von einem spezialisierten Dritten durchführen lassen. Für die durch die Serviceleistungen des Dritten entstandenen angemessenen Kosten hat GÜDEL den Kunden zu entschädigen. Weitere Schadenersatzansprüche des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen (s. dazu Ziff. 8).
- 13.2. Eine von GÜDEL genannte Reparaturfrist ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sei von beiden Parteien verbindlich vereinbart worden.

14. Verletzung von Rechten Dritter

- 14.1. Im Falle einer Klage wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter am vereinbarten Bestimmungsort der Waren ergreift GÜDEL nach eigenem Ermessen die erforderlichen Massnahmen, um dem Kunden eine nicht verletzendende Bezugsquelle zu gewährleisten, z.B. durch den Er-

werb etwaiger Lizenzrechte, die Umgestaltung der gelieferte Waren oder andere Massnahmen, die GÜDEL für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzend Waren an den Kunde geliefert werden.

- 14.2. GÜDEL wird den Kunde ferner von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Ausgaben (einschliesslich Gerichts-, Anwalts- oder Vergleichskosten) freistellen, die dem Kunden im Zusammenhang mit einem Anspruch oder einer Klage eines Dritten gegen den Kunden oder seinen Kunden entstehen, in der geltend gemacht wird, dass die Ware oder ihre Verwendung durch den Kunden oder seinen Kunden Schutzrechte dieses Dritten verletze.
- 14.3. GÜDEL haftet nicht soweit die Verletzung darauf zurückzuführen ist, dass die Herstellung der Ware nach den Vorgaben des Kunden erfolgte und GÜDEL (unter Berücksichtigung aller angemessenen Vorsichtsmassnahmen) nicht erkennen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter führen würde.
- 14.4. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erlangen. GÜDEL wird den Kunden bei der Untersuchung, Verteidigung oder Bearbeitung solcher Ansprüche unterstützen, einschliesslich der Bereitstellung aller Unterlagen, die der Kunde zur Abwehr der Klage benötigt.
- 14.5. Wählt der Kunde einen eigenen Rechtsbeistand, erstreckt sich die Freistellung von GÜDEL auf die mit einer solchen Vertretung verbundenen angemessenen Kosten und Gebühren. Wählt der Kunde keinen eigenen Rechtsbeistand, so wird der Kunde GÜDEL die alleinige Leitung der Abwehr solcher Ansprüche oder Klagen übertragen.

15. Eigentum an Dokumenten und Software

- 15.1. GÜDEL behält sich alle Rechte an den Zeichnungen, Plänen, technischen Spezifikationen, Abbildungen, Berechnungen, Broschüren, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder an der dem Kunden überlassenen Software vor, es sei denn, der Kunde hat deren Erstellung ausdrücklich bestellt und bezahlt. Der Kunde erkennt diese Rechte an und wird diese Dokumente oder die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GÜDEL Dritten nicht zugänglich machen oder für andere als den vereinbarten Zweck verwenden.
- 15.2. Gehört Software zum Lieferumfang, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die Software für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Kopien dürfen nur zu Archivierungs- oder Debugging-Zwecken oder im Zusammenhang mit dem Austausch eines defekten Datenträgers angefertigt werden. Ohne die vorherige Zustimmung von GÜDEL ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu aktualisieren, zu erweitern, zu zerlegen, zu dekompileieren, zu dekodieren oder zurückzuentwickeln. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen kann GÜDEL das Recht zur Nutzung der Software mit sofortiger Wirkung widerrufen.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Geschäftsverkehr mit der anderen Partei Kenntnis erlangt haben, insbesondere technische Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Auftragsdetails, wie Mengen, technische Spezifikationen, die Konditionen eines Auftrags usw. sowie alle sich daraus ergebenden Erkenntnisse nicht an Dritte weitergeben und ausschliesslich für die Ausführung eines Auftrags verwenden.
- 16.2. GÜDEL stellt sicher, dass alle Subunternehmer oder Unterlieferanten, an die vertrauliche Informationen zum Zwecke der Ausführung des Subunternehmervertrages oder der Zulieferung weitergegeben werden, sich damit einverstanden erklären, an diese Bedingungen gebunden zu sein.
- 16.3. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von GÜDEL weder die Tatsache veröffentlichen, dass er mit GÜDEL einen Vertrag abgeschlossen

hat, noch die Geschäftsbeziehung mit GÜDEL für Werbezwecke verwenden.

- 16.4. Die verletzte Partei ist berechtigt, Schadenersatz und Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet die verletzende Partei nicht von der weiteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

17. Schutz personenbezogener Daten

- 17.1. Die Parteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Parteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
- 17.2. Die Parteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

18. Rechte am Arbeitsresultat, insbesondere an Software

Soweit an den Arbeitsergebnissen von GÜDEL Immaterialgüterrechte entstanden sind, verbleiben diese ausschliesslich bei GÜDEL. GÜDEL räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für dessen eigene Zwecke ein, das mit Bezahlung der Leistungen durch den Kunden abgegolten ist. GÜDEL ist berechtigt, das im Verlauf der Vertragserfüllung erarbeitete Know-how (Ideen, Konzepte, Verfahren etc.) frei zu verwenden und erhält das uneingeschränkte Eigentum daran.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als ungültig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gegebenenfalls durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen.
- 19.2. Keine Verzögerung oder Unterlassung von GÜDEL bezüglich der Ausübung eines zustehenden Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte.
- 19.3. Jede per Telefax oder elektronisch (z.B. über das Internet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf EDI, cXML, E-Mail) übermittelte Kommunikation gilt ebenfalls als "schriftlich".

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt dem materiellen Recht am Sitz von GÜDEL, wobei das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 20.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ist der Geschäftssitz von GÜDEL, wobei GÜDEL berechtigt ist, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen.

Gültig ab 1. September 2019